

4863/AB
Bundesministerium vom 12.03.2021 zu 4978/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.031.317

Wien, 12. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4978/J vom 14. Jänner 2021 der Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Gegenüber der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12329/J vom 13. März 2017 ist keine Änderung eingetreten.

Zu 5. bis 7.:

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 97 Bediensteten der Zentralleitung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) Kreditkarten zur Verfügung gestellt, davon sieben Kreditkarten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministerbüros. Im selben Zeitraum wurden sechs Kreditkarten wieder eingezogen.

Im Finanzressort erhalten jene Personengruppen eine Karte, welche über dienstliche Veranlassung regelmäßig Vorgänge im Buchungs- oder Zahlungsverkehr abzuwickeln haben.

Zu 8.:

Die Bedingungen zur Nutzung von Corporate Cards durch Organe des Bundes zwecks Tilgung finanzieller Zahlungsverpflichtungen des Bundes mittels dienstlich zur Verfügung gestellter Kreditkarte (Bundeskreditkarte) sowie die Aufgaben und Pflichten der beteiligten Organe sind in der Richtlinie für den Einsatz von Bundeskreditkarten in Bundesdienststellen geregelt. Jedem Ressort ist es jedoch unbenommen, ressortintern darüber hinaus gehende restriktivere Regelungen zu erlassen. Die gegenständliche Richtlinie liegt bei und ist für alle Bundesbediensteten über das Bundesintranet abrufbar.

Zu 9. bis 11. und 14.:

Kreditkarten werden im BMF nur an einen ausgewählten, zahlenmäßig eingeschränkten und verantwortungsbewussten Personenkreis ausgegeben, der im Zuge der Geschäftsführung solche Ausgaben für das BMF zu tätigen hat, die regelmäßig oder sinnvollerweise mit Einsatz der Kreditkarte beglichen werden. Die Ausgabe von Kreditkarten ist dort unumgänglich, wo im täglichen Geschäftsverkehr der bargeldlose Zahlungsverkehr üblich ist.

Eine Absicherung gegenüber Missbrauch ist in mehrfacher Weise gegeben. Einerseits sind die jeweiligen Bundeskreditkarteninhaberinnen und -inhaber strafrechtlich, zivilrechtlich und dienstrechlich verantwortlich, andererseits erfolgt durch das angewendete Buchungssystem eine rasche Kontrolle von Zahlungen. Die Erfassung, die Freigabe und die Buchung einer Zahlung werden von verschiedenen Personen durchgeführt („Vieraugeprinzip“) und gewährleisten so einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug. Weiters unterliegt die Gebarung der Kontrolle der Buchhaltungsagentur und des Rechnungshofes.

Zu 12. und 13.:

Auch im Jahr 2020 wurde keine unbefugte Verwendung von Karten für dienstfremde und private Zwecke getätigt.

Zu 15. und 16.:

Jahr	Gesamtsumme pro Jahr	davon Aufwendungen für Bedienstete sonstiges Ressort	davon Aufwendungen für Bedienstete Ministerbüro
2020	13.971,03 Euro	10.456,44 Euro	3.514,59 Euro

Zu 17.:

Kreditkarten werden nur im dienstlichen Interesse in Anspruch genommen und stellen eine Verwaltungsvereinfachung im Buchungs- und Zahlungsverkehr dar. Es ist daher beabsichtigt, diese verwaltungsökonomische Vorgangsweise beizubehalten.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

Beilage

